

**Bescheinigung für die Umsatzsteuerbefreiung
von Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören, Einzelkünstlern und
Bühnenregisseuren/-choreographen (nach § Nr. 20a UStG)**

Zuständige Landesbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart

- für ausländische Künstler/innen, die in **Baden-Württemberg** auftreten
(dies gilt auch für Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten)
- für deutsche Künstler/innen, die im **Regierungsbezirk Stuttgart** auftreten bzw.
wohnhaft sind

Die Bescheinigung kann (formlos) beantragt werden beim:

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 23
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

oder per Mail an: poststelle@rps.bwl.de

als Betreff bitte immer angeben: Ref. 23, Umsatzsteuerbefreiung

Mit der Antragstellung ist nachzuweisen, dass die o.g. Voraussetzungen für eine solche Bescheinigung vorliegen. Als Nachweis eignen sich z.B. bei Solisten eine Kurzbiographie, Angaben zur musikalischen Ausbildung sowie zur derzeitigen musikalischen Tätigkeit. Bei Ensembles u.a. sollten Programm und Besetzung beschrieben sowie Kritiken vorgelegt werden.

Bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten ist eine schriftliche Vollmacht beizufügen.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, wird Ihnen die Bescheinigung mit einem Gebührenbescheid* per Briefpost zugestellt; deshalb benötigen wir auch bei Antragstellung per Mail für die Übersendung der Bescheinigung immer Ihre postalische Anschrift.

* **Hinweis:** Für die Erteilung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt ab 01.09.2024: 60 EUR für eine Einzelbescheinigung und 100 EUR für Sammelbescheinigungen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Pötter, Tel.Nr. 0711 904-12317.

Bitte beachten Sie:

Die Bescheinigung des Regierungspräsidiums dient lediglich zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt, das im Rahmen der Steuererklärung endgültig über eine Steuerbefreiung entscheidet. Das Regierungspräsidium Stuttgart kann zu steuerlichen Fragen keine Auskunft erteilen.